

Nochmals: Eilboten Landzustellung

Landzustellung mit besonderer Gebühr

Aripold Fischer

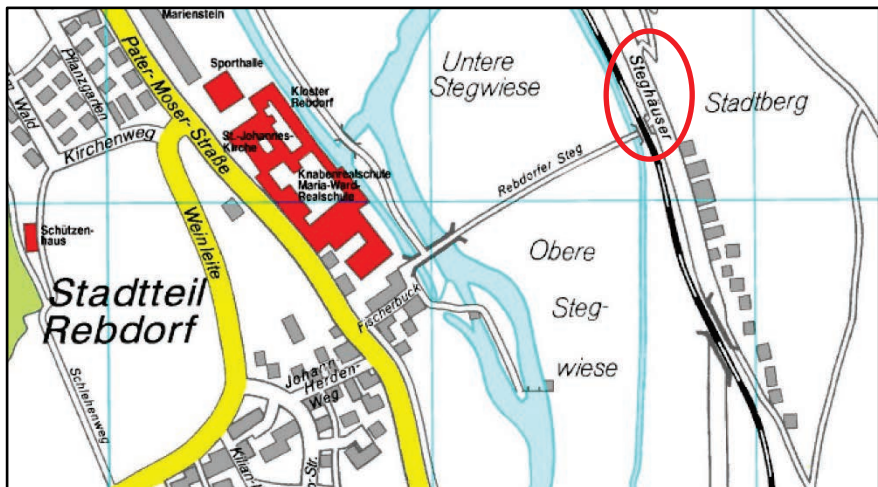
Mit großem Interesse habe ich den Beitrag von Prof. Farber in Rundbrief 107 (S. 61) gelesen, zumal ich gerade an diesen Belegen viel Freude habe. In dem Aufsatz spielt die Verdoppelung des Eilbotenportos eine zentrale Rolle. Das genau aber war es, was mir großes Kopfzerbrechen bei einem Eilbrief machte, der als Landzustellung einen Nachgebührbetrag aufweist, den ich einfach nicht verstanden habe (Abb.)



Der Brief ist mit 53 Pfennig frankiert (Mi.-Nr. 1 x, 6 x, 8 x und 9 x), für einen normalen Eilbrief also um einen Pfennig überfrankiert. Trotzdem wurde vom Empfänger ein Nachportobetrag von 65 Reichpfennig verlangt.

Der normale Fehlbetrag wären eigentlich 39 Pfennig gewesen – ein Strafzuschlag durfte ja nicht erfolgen, wie es bei Prof. Farber zu lesen ist. Ich habe den Beleg daher zum Prüfen geschickt und erhielt ihn mit Fotoattest zurück: alles in Ordnung – der Beleg ist „echt und einwandfrei“! Andreas Wehner schreibt in dem Attest folgendes: „Im Wohnort des Empfängers Rebdorf gab es keine Poststelle, die Zustellungen jeglicher Art ausführte. Somit wurde die Zustellung (als Eilboten-Landzustellung) vom Postamt Eichstätt ausgeführt, dem der Ort Rebdorf zugeordnet war. Als Zustellgebühr für die Landzustellung wurde hier nicht wie üblich die doppelte Eilbotengebühr berechnet, sondern es sind die wirklichen Botenkosten berechnet worden. Diese Gebühr von 65 Rpf wurde auf der Vorderseite des Briefes mit Blaustift vermerkt und ist vom Empfänger eingezogen worden. Die Anwendung der Vorschrift über die Berechnung der wirklichen Botenkosten ist sehr selten.“

Mithilfe unserer Redaktion habe ich dann auch noch herausbekommen, dass der kleine Weiler Rebdorf heute in Eichstätt eingemeindet ist und auf der anderen Seite der Altmühl liegt. Auf der Eichstätter Seite, aber getrennt durch einen Berg liegt die Straße Steghäuser, sie ist also sowohl von Rebdorf als auch von Eichstätt völlig getrennt und hat keine zusammenhängende Bebauung mit diesen (Abb.; Quelle: www.unser-stadtplan.de).



Die Stadt Eichstätt liegt rechts hinter dem „Stadtberg“.

Die Vorschrift, auf die es ankommt, und die ich von der Redaktion bekommen habe, ist ADA V, 1 § 24, wo es in Absatz 5 heißt:

B Wenn der Empfänger die Eilzustellgebühr zu zahlen hat, sind bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die für die Vorauszahlung (A) geltenden Sätze zu entrichten.

Weil jetzt die maßgebliche zusätzliche Gebühr für die Landzustellung nicht im Voraus entrichtet war, wurden im vorliegenden Fall höhere Botenkosten berechnet. Die Redaktion, der ich dafür danke, hat auch dazu etwas herausgefunden. In ADA V, 2 heißt es:

§ 107

Durch Eilboten zuzustellende Sendungen

a. Allgemeines

I Größere PÄ beschäftigen in der Ortseilzustellung ständige Kräfte, wenn nicht besondere örtliche oder andre Verhältnisse und wirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Kann die Eilzustellung — besonders im Landzustellbereich — nicht durch ständige Kräfte ausgeführt werden, so ist sie Privatpersonen zu übertragen. Über vereinigtes Zustellen von Eilsendungen und Telegrammen s. ADA VI, 2 § 32.

II Die Privatpersonen sind für den Postdienst zu verpflichten. Die PÄ haben mit ihnen Einzellöhne zu vereinbaren, die nicht höher sein dürfen als die Löhne, die am Ort und in Nachbarorten für gleichartige oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden. Trägt der Bote gleichzeitig mehrere Eilsendungen an denselben Empfänger ab, so ist ihm für Briefsendungen und Telegramme nur der einfache Satz zu zahlen; der Lohn für Paketsendungen ist mit dem Boten der Leistung entsprechend zu vereinbaren.

III Führen ständige Kräfte Eilzustellgänge während ihrer dienstfreien Zeit aus und können sie nicht durch Dienstbefreiung entschädigt werden, so erhalten sie Barvergütungen nach den Sätzen unter II.

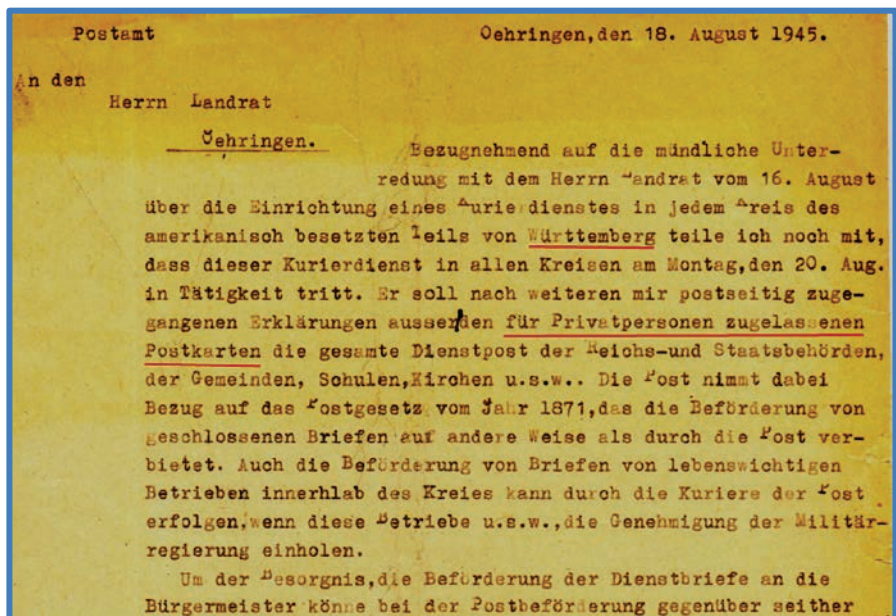
Damit dürfte geklärt sein, warum hier nicht einfach die für eine Landzustellung an sich fällige doppelte Eilbotengebühr (Porto insgesamt also 92 Pfennig) angefallen ist, sondern mehr. Das wäre für mich auch die Erklärung für das eigenartige Nachporto von 75 Pf. bei dem von Prof. Farber

diskutierten Beleg in Rundbrief 108, S. 70. Die wirklicher Botenkosten könnten den Betrag leichter nachvollziehbar machen.

Zusatz der Redaktion:

Auf der Jahreshauptversammlung am 6.4.2019 in Düren wurde die Frage des wirklichen Botenlohns durchaus kontrovers diskutiert, so dass der vorstehende Beitrag sicherlich noch zur Klärung beiträgt. Zur weiteren Aufklärung der Sachlage gerade auch in der ersten Nachkriegszeit, in der die RPDen erst einmal weitgehend selbstständig, wenn auch unter alliierter Aufsicht das Postwesen neu aufbauen mussten, sollen hier ein paar Urkunden gezeigt werden, die praktische Beispiele enthalten.

Das musste auf lokaler Ebene ausgehandelt werden, wie nachstehendes Schreiben des Postamts Oehringen an den Landrat des Kreises Oehringen vom 18.8.1945 zeigt, welches auf den eben eingerichteten kommunalen Kurierdienst Bezug nimmt.:



eine Verzögerung erfahren, die auch bei der Militärregierung geäußert wurde, entgegenzutreten, möchte ich anführen, dass die Kuriers der Post alle Gemeinden noch an demselben Tag-3mal wöchentlich- erreichen, die Briefsendungen und Postkarten auch in den Landorten ohne Bürgermeister den Empfängern direkt zu stellen müssen und die aufgegebenen Briefe u.s.w. von allen Gemeinden an demselben Tag nach Wehringen zurückbringen.

Es werden also keine Verzögerungen, sondern eine Beschleunigung erzielt.

Die der Post zubezahlenden Gebühren sind dieselben, wie vor dem Krieg. Ohne die Einnahme aus diesen Gebühren der Dienstpost, könnten die Kosten der Post für die 10-11 Kuriers auch nicht annähernd gedeckt werden.

Ich bitte, ~~den~~ seither bestehenden Kurierdienst mit dem Kurierdienst der Post zu vereinigen, wie dies in den andern Kreisen schon geschehen ist, und die Kuriers der Post zur Verfügung zu stellen. Ihre Bezahlung wird nach den Tarifen erfolgen, ihre Fahrräder oder Motorräder hätten die Kuriers selbst zu stellen.

Amstutz

Entscheidend ist aus der Sicht der Post der letzte Absatz, durch den der kommunale Kurierdienst mit dem der Post vereinigt wird. Die Bezahlung der kommunalen Kuriers durch die Post wurde an die Tarife geknüpft. Bei den Tarifen wird es sich allerdings kaum um Vergütungen handeln, wie wir sie heute kennen und gewohnt sind. Flächentarifverträge wird es kaum gegeben haben, zumal die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Arbeitgeber sich natürlich völlig verändert hatte. Mit Tarifen sind daher sicherlich die Vereinbarungen gemeint, die die Gemeinden mit Personen abgeschlossen hatten, welche die Kuriertätigkeiten ausführten, wenn Gemeindearbeiter hierfür nicht zur Verfügung standen. Immerhin sollten ja alle Gemeinden des Landkreises mit der Behördenpost versorgt werden, die auf eine völlig neue Rechtsgrundlage (Besatzungsrecht) auszurichten und zu verbreiten war.

Für die Bemessung der zu zahlenden Entgelte mussten daher zunächst Bottenpläne erarbeitet werden, die sowohl die zu bedienenden Strecken als

auch eine Art „Fahrplan“ einzuhalten hatten, durch den Ablieferung und Abholung der Post eine gewisse Regelmäßigkeit erhielt. Hierzu ein praktisches Beispiel eines Botenplans (Auszug):

Botenpost Besigheim - Kirchheim(Neckar) und zurück				
3 mal wöchentlich dienstags, donnerstags, samstags				
Bote von Kirchheim				
	Entfernung km	Zeitaufwand zu Fuß Min	Gangzeiten	Bemer- kungen
Besigheim			11.00	
Walheim	2,2	30	11.30	
Kirchheim	4,0	55	12.25	Steigung
Besigheim	6,2	75	13.40	
Botenpost Kirchheim(Neckar) - Gleebronn und zurück				
Bote von Bönnigheim				
Ort	Entfernung km	Zeitaufwand zu Fuß	Gangzeiten	Bemer- kungen
Kirchheim			12.35	
Hohenstein	2,1	30	13.05	
Bönnigheim	1,9	20	13.25	
Botenheim	3,0	35	14.00	
Gleebronn	3,5	45	14.45	
Bönnigheim	5,1	60	15.45	

Der gezeigte Plan vom 20.8.1945 ist für einen zu Fuß gehenden Boten erstellt und enthält sowohl Entfernungen als auch veranschlagte Gehzeiten und die jeweiligen Uhrzeiten. Drei Mal wöchentlich wurden diese Wege absolviert. Das Feststellen exakter km-Angaben diente übrigens nicht nur der Veranschlagung der Gehzeit, sondern war dann auch Grundlage der Kilometerpauschalen, die zusätzlich zum Botenlohn gezahlt wurden. Das ergibt sich aus einer erhalten gebliebenen Botenabrechnung des Bürgermeisters von Rittersbach vom 18.10.1945, mit der Kurierfahrten nach Mosbach bezahlt wurden, in diesem Fall also nicht für Fußmärsche. Das wäre auch für die zu bewältigende Entfernung von 10,5 km für eine Strecke kaum sicherzustellen gewesen:

A. L. 9. 9

D.B. Nr. 69

Boll. No. 133
R. S. 93
K. S.

Es werden der Gemeindekasse an Frau Maria Gramlich geb. Roos
für 8 Kurierfahrten nach Mosbach je Fahrt 2.- RM = 16.-RM
außerdem Weggeld 168 km a 0.10 RM = 16,80
zusammen= 32,80 RM

Zweinunddreißig Reichsmark 80 Pf
in Ausgabe angewiesen.

Rittersbach, 23. Oktober 1945

Der Bürgermeister:

§ 49, Abs. 1, G.B.O.
Der Bürgermeister:

Reus.

Erhalten 32 R.-Mk. 80 Pf.
Empfangen 32 R.-Mk. 80 Pf.
Rittersbach, den 30. Oktober 1945

Maria Gramlich

Wir können der Rechnung (mit Quittung) entnehmen, dass der Botenlohn und das Weggeld gesondert berechnet wurden, was vermutlich steuerliche Gründe hatte. Beides zusammen aber würde den „wirklichen Botenlohn“ ausmachen, auch wenn die Botenfahrten natürlich nichts mit einer Landzustellung zu tun hatten. Immerhin aber gewinnen wir dadurch einen Einblick in das Abrechnungswesen für die Boten. Wir können jetzt festhalten, dass für eine Fahrt nach Mosbach insgesamt 4,10 RM ausbezahlt werden waren. Rittersbach über Mosbach hatte eine Poststelle I und fiel damit nicht in den Landzustellbereich. Wäre dies aber der Fall gewesen, hätte der errechnete Betrag die Grundlage für die Festsetzung der wirklichen Botenkosten sein können, wobei aber vermutlich das Wegegeld als Nebenkosten unberücksichtigt blieb. Bei einer Umlegung auf die zuzustellenden Briefe wäre so dann eine Quotierung erforderlich gewesen. Schon das zeigt, dass die wirklichen Botenkosten sich jeder Festlegung in Gebährentabellen entziehen. Wir haben auch noch das Glück, die von einem Postamt gezahlten tatsächlichen Botenkosten in einer Abrechnung gegenüber der vorgesetzten

Dienststelle auswerten zu können. Das Postamt Osterburken rechnete ausdrücklich für den Landpostdienst folgende Kosten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Strecken ab:

Postamt Osterburken, den 3.1.46

Zur Vf.vom 13.12.45 I B 1 2165-0
Landpostdienst

Die in oben angez.Vf.geforderte Aufstellung wird hiermit vorgelegt.

Die Landzustellung und die Beförderung durch Pferdefuhrwerke findet wöchentlich 3 mal statt.

An Kosten entstehen:

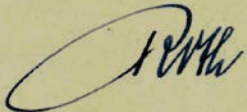
a) für Pferdefuhrwerke

1) Strecke: Osterburken-Hemsbach-Schlierstadt	monatl. 140.-RM
2) Strecke: Osterburken-Bofsheim-Götzingen	" 140.-RM
3) " Adelsheim-Leibenstadt	" 140.-RM
4) " Leibenstadt-Korb	" 30.-RM
5) " " Unterkessach	" 80.-RM
6) " Rosenberg-Oberwittstadt	" 130.-RM
7) " Eubigheim-Hohenstadt	" 30.-RM
8) " E Schwabhausen	" 140.-RM

b) für private Kw-Verbindungen

1) Strecke Osterburken-Neunstetten	" 192.-RM
2) " Rosenberg-Altheim	2 40.-RM
	Summe 1062.-RM

Jährliche Vergütung = 12 744.-RM



Die Landzustellung erfolgte mit Pferdefuhrwerken oder „privaten Kw-Verbindungen“, wobei die Abkürzung Kw für Kraftwagen steht. Bei den angegebenen monatlichen Ausgaben handelt es sich um die von dem Amtsvorsteher ausgehandelten Botenkosten, die ganz offensichtlich pauschaliert sind. Wie schwierig sich die praktische Verwirklichung des Postversorgungsauftrags darstellte, können wir recht plastisch einem Bericht der RPD Karlsruhe vom 15.9.1946 entnehmen, der sich auf 54 Seiten mit der Darstellung des Wiederaufbaus des Postwesens widmet. Dort heißt es u.a.:

stillgelegt werden. Nach der Wiederaufnahme des allgemeinen Postdienstes im August 1945 wurden die Landorte zunächst durch Botenposten versorgt. Mit der Einführung des Paketverkehrs genügten diese aber nicht mehr. Da weder posteigene Kraftwagen noch Treibstoff zur Verfügung standen, wurden Privatfuhrwerke zur Postsachenbeförderung angemietet. Diese waren zum Teil recht teuer, zum Teil nicht voll zuverlässig. Unser

In der Aussage, dass die Pferdefuhrwerke zur Postbeförderung „zum Teil“ recht teuer waren, folgt eindeutig, dass es keine einheitlichen Vereinbarungen über die zuzahlenden Entgelte gab. Ein solcher Vertrag mit einem Fuhrunternehmer ist im Original erhalten geblieben (auszugsweise Abb.):

V e r t r a g 24

Das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost), vertreten durch den Präsidenten der Reichspostdirektion Karlsruhe(Baden), schließt durch den beauftragten .. Pm Roth..... in .. Osterburken..... mit dem .. Fuhrunternehmer Heinrich Eberle in .. Eberstadt..... nachstehenden Vertrag ab:

§ 1

Der Heinrich E b e r l e verpflichtet sich, vom 1. November..... 1945. an auf unbestimmte Zeit folgende Postfuhrleistungen auszuführen:

..... Eberstadt. nach Schlierstadt und zurück.....
wöchentlich 3 Mal die Post zu befördern

2,78 km 1 1 Stdn. 1
(einfache Weglänge km, Dauer der Fuhrleistung Stdn, / Pferd Kfz.,
Milchbeförderung) § 2

1.54 x 1.80 x 2.70 x 3 = 8.10 x 52 = 420.24

Die Postladung ist gesichert, vollständig und gegen Witterungseinflüsse geschützt im Wagen unterzubringen. Die postseitig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten sind einzuhalten.

Nach dem Vertrag obliegt dem Fuhrunternehmer ab dem 1.11.1945 die Pflicht, der Mal wöchentlich Post von Eberstadt (PSt II) nach Schlierstadt

(PSt I) zu befördern. Für 2,78 km wurde eine Zeit von 90 Minuten kalkuliert; beides wurde in Beziehung zueinander gesetzt, woraus sich 420 (Tarif)km/Jahr ergaben. Das ergab sodann folgenden Lohn:

§ 5

Der Fuhrunternehmer Heinrich E. h. e. x. l. e. erhält für seine Leistungen eine jährliche Vergütung von 420 . . RM, wörtlich ...Vierhundertundzwanzig Reichsmark . X. . Rpf. Bei Berechnung der Vergütung ist das Jahr mit 360 Tagen, bei nur werktäglicher Leistung mit 308 Werktagen angenommen worden. Die Vergütung wird in monatlichen Teilbeträgen am Monatsende durch die Oberpostkasse in Karlsruhe im Postscheckweg gezahlt.

Die Jahresvergütung von 420 RM ergibt sodann einen km-Lohn von 1 RM. Man wird annehmen können, dass die Vergütung von 5,56 RM für eine Hin-und Rückfahrt noch nicht als „recht teuer“ gelten musste. Der am 4.3.1946 (rückwirkend) geschlossene Vertrag wurde vom Präsidenten der RPD Karlsruhe am 6.3.1946 genehmigt und trat nach seinem § 8 an diesem Tage in Kraft. Die Beschränkung auf Zustellung nur 3 Mal wöchentlich war ausdrücklich vorgeschrieben. In einer Anweisung der PD Stuttgart vom 15.7.1946 heißt es im Hinblick auf das gesteigerte Verkehrsaufkommen u.a.:

den. Im Landzustellbezirk jedoch (Weiler, Parzellen, Einzelhöfe usw.), die nicht von der Landkraftpost angefahren werden, verbleibt es b.a.w. bei 3 Zustellungen in der Woche.

Alle Dokumente, von denen vorstehend Ausschnitte gezeigt werden, liegen im Original vor und sind deshalb authentisch. Sie stammen meist aus der RPD Karlsruhe und können nicht ohne weiteres auf andere Bezirke übertragen werden. Sie können aber als einigermaßen repräsentativ für die Schwierigkeiten herhalten, gerade im ländlichen Bereich ein funktionierendes Postwesen wiederherzustellen.